

ARTIKEL 1 Ganz Berlin liegt auf dem Territorium der souveränen Deutschen Demokratischen Republik. Dabei kann nicht außer acht gelassen werden, daß Westberlin zeitweilig einem Besatzungsregime unterworfen ist. Hinsichtlich des Status Westberlins, das auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik liegt und rechtlich zu ihr gehört, aber gegenwärtig einem Besatzungsregime unterworfen ist, sowie hinsichtlich einiger damit zusammenhängender Fragen, die Vereinbarungen zwischen den vier Mächten betreffen, haben die Deutsche Demokratische Republik und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Artikel 6 des Vertrages über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit vom 12. Juni 1964 ihren gemeinsamen Standpunkt bekräftigt.¹⁸ Sie stimmen darin überein, Westberlin als eine selbständige politische Einheit zu betrachten. Diese Feststellung wurde auch in anderen Freundschaftsverträgen der Deutschen Demokratischen Republik mit sozialistischen Staaten bekräftigt. Westberlin gehörte niemals zur westdeutschen Bundesrepublik und wird niemals zu ihr gehören.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich in Übereinstimmung mit der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gegen den Mißbrauch Westberlins als imperialistisches Agenten- und Spionagezentrum wie gegen die Politik der Schaffung von Stützpunkten der Bonner Regierung in Westberlin und die Ausnutzung Westberlins für die Interessen und Zwecke der Bonner Regierung. Der Westberliner Senat hat die Möglichkeit, wirtschaftliche Beziehungen zu allen Ländern zu entwickeln. Aber er hat kein Recht zuzulassen, daß sich westdeutsche Regierungsbehörden in Westberlin breitmachen, daß Tagungen der westdeutschen Bundestagsausschüsse oder Bundesversammlungen in Westberlin stattfinden oder westdeutsche Politiker in Westberlin rechtswidrig tätig werden.¹⁹

Die Deutsche Demokratische Republik hat im Interesse der Entspannung und der Erhaltung des Friedens immer wieder ihre Bereit-

18 Vgl. „Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, zur Ausarbeitung der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vor der Volkskammer am 1. Dezember 1967“, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, H. 3, 5. Wahlper., Berlin 1967, S. 27.

19 Vgl. W. Ulbricht, „Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation“, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, H. 5, 5. Wahlper., Berlin 1968, S. 55.